

Ausgabe A und B

F 1292 B
F 1293 B

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- Sonderausgabe -

143. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 23. Juni 1961

Nr. 27 a

Verordnung

zur Änderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk
Düsseldorf ausschließlich des zum Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles
(V. Änderung)

Verordnung
zur Änderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk
Düsseldorf ausschließlich des zum Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles
(V. Änderung)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104), des Artikels 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in Verbindung mit den §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 GS. NW. S. 155 wird für das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf ausschließlich des zum Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles verordnet:

Artikel 1

Die Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. September 1939) mit ihren Änderungen vom 29. Februar 1940 (Amtsblatt S. 38), 28. Juli 1942 (Amtsblatt S. 151), 25. November 1950 (Amtsblatt S. 283) und 13. März 1953 (Amtsblatt Sonderausgabe vom 29. August 1957 — Nr. 35 a —) wird wie folgt geändert:

1. § 7 I B Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:

„a) Kleinsiedlungsgebiet, in dem nur kleine Siedlerhäuser und die zugehörigen Nebengebäude, wie Kleintierställe, Waschküchen, Schuppen und dergleichen auf mindestens 1000 m² großen Grundstücken für nicht-bäuerliche und vorwiegend gartenbaumäßige Nutzung gebaut werden dürfen.

Geringere Grundstücksgrößen können ausnahmsweise bis zu 600 m² zugelassen werden, sofern eine ordnungsmäßige Entwässerung gesichert ist. Kleine Verkaufsstellen, Gastwirtschaften und handwerkliche Kleinbetriebe, soweit diese hauptsächlich für die Versorgung der Bewohner des Kleinsiedlungsgebietes erforderlich sind, können ausnahmsweise zugelassen werden“.

2. § 7 I B Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:

„b) Wohngebiet, in dem nur Wohngebäude sowie Nebenanlagen für hauswirtschaftliche, nicht aber für gewerbliche Zwecke gebaut werden dürfen; zu diesen Nebenanlagen gehören z. B. Waschküchen, Garagen für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 t Eigengewicht, Gewächshäuser und dergleichen.

Ausnahmen können zugelassen werden für öffentliche Gebäude sowie für kleine Verkaufsstellen, Gastwirtschaften, handwerkliche Kleinbetriebe und Garagen für höchstens 10 Personenkraftwagen, soweit sie dem Bedürfnis der Bevölkerung im Wohngebiet dienen; ferner für die Benutzung als Büro, Atelier und dergleichen bis zu $\frac{1}{3}$ der Wohnfläche einer Wohnung; ferner in ländlichen Gebieten für kleinere Gebäude landwirtschaftlicher Nutzung.

Durch örtliche Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß die in dem vorstehenden Absatz genannten Ausnahmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; ferner, daß die Benutzung als Büro, Atelier und dergleichen ausnahmsweise bis zur Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung zulässig ist".

3. § 7 I B Nr. 3e) erhält folgende Fassung:

„e) Großgewerbegebiet, in dem nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen und Gebäuden für industrielle Nutzung zugelassen wird. Gestattet sind alle für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Arbeiteraufenthaltsräume, Büros, Lagerräume, Verkehrsgebäude und Wohnungen für das zur Bewachung erforderliche Aufsichtspersonal; ausnahmsweise können in höchstens 20 m breiten Baulücken zwischen vorhandenen Wohnhäusern weitere Wohnhäuser zugelassen werden.

Für die Bebauung des Großgewerbegebietes gelten insbesondere die Vorschriften des § 31. Dabei kann durch örtliche Verordnung die nach § 31 Nr. 2 zugelassene Baumasse eingeschränkt und die nach § 31 Nr. 8 geforderte Freifläche heraufgesetzt werden.

Durch örtliche Verordnung können Großgewerbegebiete nach Art der Betriebe und Anlagen eingeteilt werden.

4. § 7 II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf jedem Baugrundstück müssen unbebaute Grundstücksflächen (Höfe, Gärten) in dem Umfange verbleiben, daß mindestens die im § 8 festgesetzten Abstände eingehalten werden und zugleich die bebaute Fläche folgende Teile des Gesamtgrundstücks nicht überschreitet:

Im Außengebiet, soweit eine Bebauung in Frage kommt	2/10
im Kleinsiedlungsgebiet	2/10
im Wohngebiet bei offener Bebauung (§ 8 a I)	3/10
bei eingeschossigen Wohnhäusern	4/10
im übrigen Wohngebiet sowie bei ausnahmsweise (§ 7 I B 3 e) zugelassenen Wohnhäusern im	
Großgewerbegebiet	4/10
im Geschäftsgebiet	5/10
im Kleingewerbegebiet	6/10"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1961

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde

Baurichter

13 1292
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbopl.7

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.